

Auszug aus dem Tagesbrief 15/20 vom 06.04.2020 zum Corona-Virus

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen hat uns darüber informiert, dass bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverboten aufgrund von Quarantäne- und Freistellungsmaßnahmen bei den Meldungen an die ZVK Folgendes zu beachten ist:

- Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bleibt bestehen. Für den Zeitraum der Kurzarbeit muss kein gesonderter Versicherungsabschnitt gebildet werden.
- Das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld ist nicht steuerpflichtig und damit auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- Ein vom Arbeitgeber weiter gezahltes Teilzeitentgelt ist laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit zusatzversorgungspflichtig.
- Ein Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeiterentgelt ist ebenfalls laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn und grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig.
- Wird während einer Quarantäne oder Freistellung weiter Entgelt gezahlt, sind darauf Umlagen und Zusatzbeiträge zur Zusatzversorgung zu entrichten. Nach momentaner Einschätzung handelt es sich hingegen bei Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Anders als für die gesetzliche Rentenversicherung (§ 57 IfSG) hat der Gesetzgeber eine Fortführung der betrieblichen Altersversorgung während der Dauer eines Beschäftigungsverbotes nicht vorgesehen. Da kein Anspruch auf steuerpflichtigen Arbeitslohn besteht (vgl. § 3 Nr. 25 EStG), kann auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entstehen. Eine Ausnahmeregelung wie zum Beispiel beim Mutterschutz besteht für diesen Fall nicht. Daher ist beim ausschließlichen Bezug von Entschädigungsleistungen eine Fehlzeit mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Aussagen den aktuellen Rechtsstand wiedergeben. Die Tarifvertragsparteien führen aktuell Verhandlungen zur Kurzarbeit im öffentlichen Dienst. Dadurch können sich noch Änderungen ergeben.